

85/AB
Bundesministerium vom 20.01.2025 zu 128/J (XXVIII. GP)
Finanzen

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.845.044

Wien, 20. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 128/J vom 20. November 2024 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die mit den vorliegenden Fragen angesprochene Thematik fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Auch liegen dem BMF keine für die Beantwortung erforderlichen Informationen vor. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Gemäß §25 Abs. 1 KBGG ist in Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes sowie der Beihilfe zu dieser Leistung ist jener gesetzliche Krankenversicherungsträger zuständig, dessen Zuständigkeit sich aus § 28 KBGG für die Durchführung der Krankenversicherung ergibt.

Der Bundesminister:
Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Elektronisch gefertigt

